



Schulbibliothek der Montessori-Schule Rohrdorf

Nutzungsordnung

Stand: 31.01.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme dieser Nutzungsordnung (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch einen Erziehungsberechtigten) einen Bibliotheksausweis. Ohne diesen kann keine Ausleihe erfolgen.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die reguläre Leihfrist beträgt für Bücher zwei Wochen, für andere Medienarten kann das Bibliothekspersonal kürzere Leihfristen festlegen. Medien können einmalig verlängert werden. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen. Über die Ferien gilt eine verlängerte Frist. Die Medien müssen in der ersten Woche nach den Ferien wieder zurückgegeben werden. Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt zunächst eine Erinnerung über die Klassenlehrkraft. Nach einer weiteren Woche wird eine Nachricht an die Eltern geschickt. Kann das Medium nach zwei Erinnerungen nicht zurückgegeben werden, ist ein Ersatz zu leisten.
- (2) Schüler*innen dürfen maximal drei Medien gleichzeitig ausleihen.
- (3) Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, das Bibliothekspersonal stimmt einer Kurzausleihe (ein bis zwei Tage) zu.
- (4) Die Schule ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Ist die Benutzerin bzw. der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat sie bzw. er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an sie bzw. ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (7) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entlehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Schule von der Benutzerin bzw. vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin bzw. der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin bzw. kein anderer Benutzer gestört wird. Es gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (4) In den Pausen ist die Nutzung der Bibliothek zur Buchauswahl, Buchrückgabe und Buchausleihe gestattet. Die Bibliothek dient ausdrücklich nicht als Pausenaufenthaltsraum.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen bzw. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliotheksleitung auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 31.01.2022 in Kraft.